



Fachabteilung 13A

EINGELANDT

→ Umwelt- und Anlagenrecht

GZ: FA13A-42.40-89/2010-5  
Ggst.: Murauer Stadtwerke GmbH,  
10/0,4-kV-Umspannstation  
Nahwärmeheizwerk UST 95,  
10-kV-Kabelleitung UST 46 „Am Hammer“  
zu UST Nahwärmeheizwerk UST 52  
„Unterer Stallbaum“;  
Elektrizitätsrechtliche Bau-  
und Betriebsbewilligung.

24. März 2011

GEMEINSCHAFTLICHE  
8852 STOLZALPE

Betriebsanlagen- und Energierecht

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 18. März 2011

## K u n d m a c h u n g

Mit der Eingabe vom 6. Dezember 2010 hat die Murauer Stadtwerke GmbH beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung um die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung für die 10/0,4-kV-Umspannstation Nahwärmeheizwerk UST 95 sowie für die 10-kV-Kabelleitung UST 46 „Am Hammer“ zu UST Nahwärmeheizwerk UST 52 „Unterer Stallbaum“ angesucht.

Hierüber wird gemäß den §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 51/1991,

D) namens der Steiermärkischen Landesregierung

zur Prüfung der durch das Bauvorhaben berührten öffentlichen Interessen gemäß § 7 des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971, LGBl. Nr. 14 i.d.F. LGBl. Nr. 25/2007, und

II) namens des Landeshauptmannes von Steiermark

zur Prüfung der oben angeführten elektrischen Anlagen und Einrichtungen vom Standpunkt der Sicherheit, Normalisierung und Typisierung im Rahmen der mittelbaren Bundesvollziehung unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Elektrotechnikgesetzes (ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 und der dazugehörigen Elektrotechnikverordnung

die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 13. April 2011**

mit dem Zusammentritt bei der Murauer Stadtwerke GmbH, Bahnhofviertel 27, 8850 Murau

**um 10.00 Uhr**

angeordnet.

**Verhandlungsleiterin** ist Dr. Katharina Kanz

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person, welcher Parteistellung im Verfahren zukommt, ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (einlangend innerhalb der Amtsstunden) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Wenn die Partei jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann die Partei binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das elektrizitätsrechtliche Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, Graz, Landhausgasse 7, II. Stock, und beim Gemeindeamt 8852 Stolzalpe zur Einsicht während der Amtsstunden für jene Stellen und Beteiligten auf, deren rechtliche Interessen durch das Bauvorhaben berührt werden.

**Hievon werden verständigt:**

- 1.) die Murauer Stadtwerke GmbH, Bahnhofviertel 27, 8850 Murau,
- 2.) das Gemeindeamt 8852 Stolzalpe,  
**unter Anschluss des Plansatzes II,**

mit dem Ersuchen, die angeschlossene Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und außerdem den Inhalt ortsüblich zu verlautbaren.

Die mit dem Anschlage- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung und der übermittelte Plansatz II mögen bei Verhandlungsbeginn der Verhandlungsleiterin übergeben werden,

- 3.) die Fachabteilung 17B, (Referat Elektrotechnik), Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, wegen Entsendung eines Amtssachverständigen für Elektrotechnik,
- 4.) die Fachabteilung 13C, als Obere Naturschutzbehörde, Karmeliterplatz 2, 8010 Graz,
- 5.) die Abteilung 16, Landes- und Gemeindeentwicklung, Stempfergasse 5, 8010 Graz,

- 6.) das Arbeitsinspektorat Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 7, 8700 Leoben,
- 7.) die Bezirkshauptmannschaft 8850 Murau,
- 8.) die Gemeinde 8852 Stolzalpe, als Verwalterin öffentlichen Gutes,
- 9.) die Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung Fürstentum Liechtenstein Vaduz, Schloßberg 1, 8850 Murau,
- 10.) Frau Melanie Kaltenegger, 8862 Stadl an der Mur 152/9,
- 11.) Herr Johann Perger, Am Hammer 23, 8852 Stolzalpe,
- 12.) Herr Wilhelm Lankmair, 8852 Stolzalpe 20,
- 13.) Herr Georg Pintar, Gitzenweg 1, 5101 Bergheim,
- 14.) Herr Gerhard Siebenhofer, Am Hammer 32, 8852 Stolzalpe,
- 15.) Frau Angelika Siebenhofer, Am Hammer 32, 8852 Stolzalpe,
- 16.) Frau Manuela Lankmair, 8852 Stolzalpe 20,
- 17.) Herr Reinhard Löschnigg, Flurgasse 11, 8111 Judendorf-Straßengel.

Zu I.: Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Zu II.: Für den Landeshauptmann:  
Der Leiter der Fachabteilung i.V.:  
Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.:

